

Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wächtersbach und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelnhausen eingetragen werden, und danach den Zusatz e.V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08 eines jeden Jahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ unterstützt die Bemühungen der Grundschule Kinderbrücke um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler.
- (2) Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ will mit seinen Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden, insbesondere
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregende Lernumgebung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten zu verbessern und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeiten und Interessen der Kinder zu unterstützen;
 - Lernfreude und Erfolgszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft der Kinder zu fördern;
 - die Schüler zu vermehrtem selbständigen Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessenen sozialen Verhalten anzuregen;
- (3) Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ unterstützt die Arbeit der Grundschule Kinderbrücke durch folgende Aktivitäten:
 - durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
 - durch finanzielle, materielle, ideelle und personelle Unterstützung von größeren unterrichtlichen Vorhaben und Projekten;
 - durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
 - durch eine öffentlichkeitswirksame Unterstützung der Interessen der Schule;
 - durch die Vermittlung und Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Behörden, Verbänden und Vereinen.
- (4) Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ stimmt seine Aktivitäten grundsätzlich mit den Entscheidungsgremien der Schule ab

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51-68 der AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen aller Art

(2) Ehrenmitglieder können durch den Vorstand ernannt werden.

(3) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.

(4) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

- bei natürlichen Personen durch ihren Tod;
- bei juristischen Personen durch ihre Auflösung;
- durch eine dem Vorstand vorgelegte schriftliche Austrittserklärung zum 31.07. eines Jahres. Der Austritt wird wirksam für das folgende Geschäftsjahr;

(5) Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das betreffende Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Vor einem geplanten Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand hat die Aufgabe, über Anträge zur Mittelverteilung zu beschließen, eigene Vorschläge und Anregungen im Sinne der Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke vorzustellen und zu verwirklichen sowie Maßnahmen im Interesse der Schule bzw. im Interesse der Mitglieder zu planen und in die Wege zu leiten. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(4) Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- (6) vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende - und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (8) Zur Quittierung von Zahlungen aller Art sind alle Mitglieder des Vorstandes berechtigt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet zumindest eine ordentliche Mitgliederversammlung, und diese im Juni, statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder Veröffentlichung in der „Wächtersbacher Wochenpost“ – für die Versammlung im Juni in der ersten Maiausgabe – andernfalls 2 Wochen von dem Termin einberufen.
- (3) Der Vorsitzende – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Versammlung.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter der Angabe eines Grundes beantragt wird.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Sie nimmt den Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit im Geschäftsjahr und den Kassenbericht des Kassierer entgegen.
 - Sie beschließt die Entlastung des Vorstandes.
 - Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes. Die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden geschieht in geheimer Abstimmung; die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt in offener Abstimmung, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt; jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - Sie berät und beschließt Aktivitäten des Vereins.
- (6) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Ein von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählter Rechnungsprüfer prüft die Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr.

(2) Er berichtet der Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Prüfung.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Zu einem Beschluss über die Auflösung des „FREUNDESKREIS KINDERBRÜCKEN-KINDER e.V.“ ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(3) Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Grundschule Kinderbrücke. Der Beschluss über die Verwendung der Mittel darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.09.2005 errichtet.